

# Teil B Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des am 04.05.2005 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ außer Kraft und werden durch die Festsetzungen in Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textliche Festsetzungen) ersetzt.

## STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

### Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1 Art der baulichen Nutzung und deren Anteile [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO]

1.1 Zweckbestimmung Sonstiges Sondergebiet (SO)  
Das Baugebiet SO „Einzelhandel“ dient vorrangig der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittel-Supermarktes für die Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sowie eines weiteren nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes.

1.2 großflächiger Lebensmittel-Supermarkt  
1.2.1 Der großflächige Lebensmittel-Supermarkt darf eine Verkaufsfläche von 1.750 m² nicht überschreiten.

Innerhalb der Verkaufsfläche sind Mietflächen für Konzessionäre zulässig, wenn diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb errichtet werden.

1.2.2 Im großflächigen Lebensmittel-Supermarkt ist Einzelhandel mit Artikeln folgender Sortimente zulässig:

- a) Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren als zentrenrelevantes Kernsortiment für die Nahversorgung,
- b) Medizinische und orthopädische Artikel, Parfümeriewaren und Körperpflegeartikel, Wasch-/ Putz- und Reinigungsmittel, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, Schreib- und Papierwaren sowie Schul- und Büroartikel als ergänzende zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung,
- c) Artikel aus sonstigen zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten als in Wechselwirkung mit den zentrenrelevanten Sortimenten für die Nahversorgung stehende Randsortimente.

Der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente für die Nahversorgung muss mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche betragen.

1.3 nicht großflächiger Einzelhandelsbetrieb

1.3.1 Der nicht großflächige Einzelhandelsbetrieb darf eine Verkaufsfläche von 750 m² nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Verkaufsfläche in Miet- oder Pachtflächen ist zulässig.

1.3.2 Der Einzelhandel mit Artikeln folgender zentrenrelevanter und nicht zentrenrelevanter Sortimente ist unzulässig:

- Kraftfahrzeuge und Krafträder, einschließlich Zubehör und Ersatzteile,
- Motorsportboote und –yachten, einschließlich Zubehör und Ersatzteile,
- Brennstoffe, ausgenommen Brennstoffe für Kamine und Grillgeräte.

1.3.3 Der Einzelhandel mit Artikeln sonstiger Sortimente ist nur mit folgenden Beschränkungen zulässig:

- a) Bei Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln, Parfümeriewaren und Körperpflegeartikeln, Wasch-/ Putz- und Reinigungsmitteln (Kernsortiment Drogeriefachmarkt) darf der dafür insgesamt verwendete Verkaufsflächenanteil 350 m² nicht übersteigen.
- b) Bei Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren (Schuhfachmarkt) darf der dafür insgesamt verwendete Verkaufsflächenanteil 340 m² nicht übersteigen.
- c) Bei Einzelhandel mit elektrischen Haushalts-Kleingeräten, elektrischen Haushalts-Großgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Zubehör (Elektrofachmarkt) darf der dafür insgesamt verwendete Verkaufsflächenanteil 400 m² nicht übersteigen.

Höhere Verkaufsflächenanteile können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese zu keiner Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche führen.

1.4 Dienstleistungsangebote  
Im Baugebiet SO „Einzelhandel“ ist das Angebot folgender Dienstleistungen zulässig:

- Postshop / Lotterie,
- Geld- / Bankautomat,
- Frisör und Kosmetik,
- Änderungsschneiderei.

#### 2 Bauweise [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO]

2.1 In abweichender Bauweise (a) ist die Errichtung von Gebäuden zulässig, deren Gebäudeseiten jeweils eine Länge von 80,00 m nicht überschreiten.

Unterschreitet der Abstand zwischen zwei Baugrenzen die Länge von 80,00 m, ergibt sich die zulässige Länge der Gebäudeseiten aus dem tatsächlichen Abstand der Baugrenzen.

2.2 Sollen mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, darf in der Summe eine Fassadenlänge von 80,00 m nur dann überschritten werden, wenn die Fassaden durch mindestens 6,00 m breite und 3,00 m tiefe Rücksprünge gegliedert werden und keiner der Fassadenabschnitte eine Länge von 80,00 m überschreitet.

#### 3 Höhe der baulichen Anlagen [§ 9 Abs. 3 BauGB]

Die im Baugebiet SO „Einzelhandel“ als Höchstmaß festgesetzte Oberkante (OK) bezieht sich auf die durch den in der Planzeichnung eingetragenen Höhenbezugspunkt festgesetzte Geländehöhe (61,00 m ü. NHN im DHHN 92).

#### 4 Stellplätze, Ein- bzw. Ausfahrten und sonstige Nebenanlagen [§ 12 Abs. 6 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO]

Stellplätze sowie Ein- bzw. Ausfahrten und sonstige Nebenanlagen sind im Baugebiet SO „Einzelhandel“ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

4.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht jedoch im Bereich der festgesetzten Flächen A und R für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sind Stellplätze und folgende Nebenanlagen zulässig:

- Nebenanlagen, die für die Versorgung des Baugebietes SO mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Schmutzwasserableitung benötigt werden sowie fermeldetechnische Nebenanlagen;
- nicht für den motorisierten Verkehr bestimmte Wege und Zugänge sowie - frei stehende Werbeanlagen.

4.2 Innerhalb der Flächen R für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist nur die Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.

Darüber hinaus gehend erforderliche Anlagen für die Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser sind auch außerhalb der Flächen R im gesamten Baugebiet SO zulässig.

4.3 Ein- bzw. Ausfahrten für Kunden- und Lieferkraftfahrzeuge sowie für sonstige Kraftfahrzeuge des mit dem Betrieb der zulässigen Einzelhandelsnutzungen verbundenen Bewirtschaftungsverkehrs (z.B. Müllfahrzeuge) sind nur im Bereich der festgesetzten Einfahrtbereiche E/A 1 und E/A 2 zulässig.

Weitere untergeordnete Zufahrten sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf der Hoppegartener Straße und Mahlsdorfer Straße sowie der Verkehrssicherheit im Bereich der geplanten Zufahrten nicht zu erwarten sind.

Im festgesetzten Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Straße Am Weiher, Ecke Am Weiher / Hoppegartener Straße) sind Ein- bzw. Ausfahrten für Kraftfahrzeuge generell unzulässig.

#### 5 Lärmschutzmaßnahmen [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

5.1 Auf der Linie der westlichen Baugrenze ist im Anschluss an Stellplätze über deren gesamte Länge und weiter führend bis zum Anschluss an die Gebädekante eine Lärmschutzwand mit einer Oberkante von mindestens 2,50 m über dem mittleren Geländeanschlussniveau zu errichten.

Die Konstruktion der Lärmschutzwand muss über ein bewertetes Luftschalldämmmaß von mindestens 20 dB verfügen und darf über keine Öffnungen verfügen.

5.2 Die Ladezone und Anlieferrampe des großflächigen Lebensmittel-Supermarktes ist allseitig einzuhausen.

Die Wand- und Dachkonstruktion muss über ein bewertetes Luftschalldämmmaß von mindestens 30 dB verfügen.

5.3 Alle Zufahrten und Fahrgassen sind als Asphalt- oder glatte Betonflächen herzustellen.

5.4 Nicht innerhalb von geschlossenen Räumen geplante Kühl- und Lüftungsgeräte sind innerhalb der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur dann zulässig, wenn folgende Vorkehrungen zum Lärmschutz nachgewiesen werden:

Die Kühl- und Lüftungsgeräte sind nach Norden, Westen und Süden mit einer Abschirmwand zu umbauen. Die Abschirmwand muss mindestens 1 m über die Oberkante der Kühl- und Lüftungsgeräte reichen und darf über keine Öffnungen verfügen.

Die Konstruktion der Abschirmwand muss über ein bewertetes Luftschalldämmmaß von mindestens 20 dB verfügen.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

6 **Fassaden [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO]**  
Glasierete Ziegel oder Verblendungen aus Materialien mit glasierten Oberflächen sowie Verkleidungen aus Kunststoffen als Fassadenmaterialien sind unzulässig.

7 **Dächer [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO]**

7.1 Es sind Flachdächer oder Sattel-, Pult- und Walmdächer zulässig.

7.2 Als Material zur Eindeckung von Dachflächen mit einer Neigung ab 25° (gemessen zur Waagerechten) sind nur unglasierte Dachsteine aus gebranntem Ton oder Dachsteine aus Beton zulässig.

8 **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO]**

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen mit einer Neigung ab 25° (gemessen zur Waagerechten) oder an Fassaden sind im selben Neigungswinkel wie die Dachfläche bzw. parallel zur Fassadenfläche anzubringen.

9 **Werbeanlagen [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO]**

9.1 Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie

- die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagerecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
- keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und keine akustischen Elemente aufweisen.

9.2 Werbeanlagen müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.

Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

Die in den folgenden Festsetzungen festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

9.3 Werbeanlagen, die am Gebäude der Stätte der Leistung angebracht werden (Fassadenwerbung), sind wie folgt zulässig:

- Werbeanlagen sind nur an den Fassaden zulässig, die in Richtung Norden der Mahlsdorfer Straße oder in Richtung Osten der Hoppegartener Straße zugewandt sind und dürfen dort nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Oberhalb der Traufe und des Daches sind Werbeanlagen unzulässig.
- Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 Prozent der Fassadenfläche der Gebäudefront, jedoch maximal 40/1 Bogen (20 m²) nicht überschreiten. Pro Werbeanlage ist eine Einzelgröße von 14/1 Bogen (7 m²) zulässig.

9.4 Frei stehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Freiflächenwerbung) sind wie folgt zulässig:

- Es sind zwei Werbestelen (als Einzel- oder Sammelwerbeanlage) mit einer Höhe von maximal 8 m (Oberkante über Geländeneiveau) und einer zweiseitigen Werbefläche von jeweils insgesamt 30/1 Bogen (15 m²) sowie maximal 5 Fahnenmasten mit einer Höhe von maximal 5 m mit Werbefahnen einer Größe von maximal 3 m² pro Fahne zulässig.
- Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zwei Werbewertrinen mit einer Höhe von maximal 2,50 m (Oberkante über Geländeneiveau) und einer einseitigen Werbefläche von jeweils 5/1 Bogen (2,50 m²) zulässig.

- An den Ein- und Ausfahrten E/A 1 und E/A 2 sind jeweils zwei Schilder – als Ein- / Ausfahrthinweis - mit einer Höhe von maximal 1,50 m (Oberkante über Geländeneiveau) und jeweils einer zweiseitigen Beschriftungsfläche von jeweils 5/1 Bogen (2,50 m²) zulässig.

9.5 Werbeanlagen, die gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a) oder d) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Werbefläche von 2/1 Bogen (1,0 m²) überschreiten und bei frei stehenden Werbeanlagen die Höhe mehr als 1,50 m (Oberkante über Geländeneiveau) beträgt.

### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 10 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB]

10.1 Auf den nicht überbauten bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO genutzten Grundstücksflächen sind mindestens 5 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, und insgesamt mindestens 250 m² heimische Sträucher zu bepflanzen. Die Strauchpflanzungen sind aus mehreren verschiedenen Gehölzarten zusammensetzen, je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm. Die durchschnittliche Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 1 m² Pflanzfläche.

Änderungen der Stückzahl der Bäume und der Flächengröße für Strauchpflanzungen sind im Verhältnis von 50 m² Strauchfläche zur Pflanzung eines Baumes zulässig, sofern der festgesetzte Gesamtumfang der Maßnahme unverändert bleibt.

Vorhandene Gehölze sind anrechenbar, sofern sie den genannten Anforderungen an Art und Qualität entsprechen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenlisten 1 und 2 empfohlen.

10.2 Die gemäß Textfestsetzung 5.1 zu errichtende Lärmschutzwand ist mindestens auf der dem Plangebiet abgewandten Seite mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste 4 empfohlen.

#### 11 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

11.1 Stellplätze und nicht für den motorisierten Fahrzeugverkehr bestimmte Wege sind in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

11.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche A ist mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Strauchpflanzung ist aus mehreren verschiedenen Gehölzarten zusammensetzen, je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm. Die durchschnittliche Pflanzdichte beträgt 1 Strauch pro 1 m² Pflanzfläche.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste 2 empfohlen.

11.3 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen R ist die bestehende Nutzung als Fläche für die Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser dauerhaft zu sichern. Vorhandene Bäume sind zu erhalten.

- a) Bei Abgang von Bäumen sind als Ersatz Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste 1 empfohlen.

- b) Bei Erneuerung der vorhandenen Muldenanlagen sind die Böschungen naturnah anzulegen und in einem Flächenverhältnis von 70 zu 30 mit einer Rasensaat und Hochstauden zu begrünen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste 3 empfohlen.

11.4 Im Bereich der nach Osten ausgerichteten Fassadenflächen ist in mindestens 3 Meter Höhe – bezogen auf die durch den in der Planzeichnung eingetragenen Höhenbezugspunkt festgesetzte Geländehöhe (61,00 m ü. NHN im DHHN 92) – ein Sperlingskoloniehaus mit 3 Brutkammern anzubringen.

### Pflanzenlisten

#### Pflanzenliste 1

Auswahl gebietsheimischer Gehölze  
(gemäß Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten)

Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hunds-Rose	Rosa canina
Hecken-Rose	Rosa corymbifera
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Keilblättrige Rose	Rosa elliptica
Filz-Rose	Rosa tomentosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Bäume:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Holz-Apfel	Pinus sylvestris
Wald-Kiefer	Pinus sylvestris
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Wild-Birne	Pyrus pyrastra
Stiel-Eiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata

#### Pflanzenliste 2

##### Vogelschutz- und Bienennährgehölze

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Scheinquitt	Chaenomeles japonica
Kornelkirsche	Cornus mas
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Kratzbeere	Rubus caesius
Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Gewöhnliche Schneebeere	Symphoricarpos albus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Eibe	Taxus baccata

#### Pflanzenliste 3

##### Gräser und Stauden für feuchte Lagen

Rasensaatgutmischung RSM 7.3.1, Landschaftsrasen für feuchte Lagen:

5% Agrostis capillaris	Rotes Straußgras
5% Agrostis stolonifera	Weißes Straußgras
30% Festuca rubra commutata	Horstrotschwingel
10% Festuca rubra trichophylla	Haarblättriger Schwingel
20% Festuca rubra rubra	Rausläuferrotschwingel
15% Festuca trachophylla	Raublätrige Schafschwingel
10% Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
5% Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras

Stauden:

Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich
Lythrum virgatum	Ruten-Weiderich
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
Filipendula ulmaria	Sumpf-Mädesüß
Valeriana officinalis	Gewöhnlicher Baldrian
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
Bistorta officinalis	Schlangen-Knöterich
Thalictrum lucidum	Glänzende Wiesenraute

#### Pflanzenliste 4

##### Kletterpflanzen

Selbstklimmer / ohne Rankhilfe:

Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Engelmanns-Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Jungfernerbe
Hedera helix als Art und in Sorten	Efeu

mit Rankhilfe:

Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Rubus fruticosus	Brombeere

## Hinweise ohne Normcharakter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Satzungen gültig:

- Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 15.02.2005,
- Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2007 und
- Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hoppegarten vom 11.02.2014.

Artenschutzhinweis (BNatSchG 2009):

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).